

BERICHT
des Vorstandes der
PIERER Mobility AG
FN 78112 x
mit dem Sitz in Wels
(die „Gesellschaft“)
gemäß § 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG

1. Einleitung

- 1.1. Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Oktober 2019 wurde unter anderem die Ermächtigung des Vorstandes beschlossen, für die Dauer von fünf Jahren ab dem Tag der Beschlussfassung mit Zustimmung des Aufsichtsrates eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1b AktG auch auf andere Art als über die Börse oder durch oder durch ein öffentliches Angebot zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck zu veräußern oder zu verwenden und hierbei auch das quotenmäßige Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen (Ausschluss des Bezugsrechts) und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen. Die Ermächtigung kann dabei ganz oder teilweise oder auch in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke ausgeübt werden.
- 1.2. Bereits im Vorfeld der außerordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 4. Oktober 2019 hat der Vorstand zur Begründung und Erläuterung einen schriftlichen Bericht gemäß § 65 Abs. 1b AktG iVm § 170 Abs. 2 AktG iVm § 153 Abs. 4 AktG über den Grund für den Bezugsrechtsausschluss an die Hauptversammlung erstattet und ab 12. September 2019 auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht (in weiterer Folge „**HV-Vorstandsbericht**“). Auf den Inhalt des HV-Vorstandsberichtes wird an dieser Stelle verwiesen. Im Besonderen wird auf die Ausführungen im HV-Vorstandsbericht in Punkt 3.2.2 hingewiesen, wonach durch eine Platzierung von eigenen Aktien unter Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre auch die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitert oder stabilisiert werden kann, was insbesondere die Verankerung des Aktionariats der Gesellschaft bei institutionellen Investoren betrifft. Weiters kann es aus strategischen Überlegungen für die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zweckmäßig sein, bestimmte Investoren als neue Aktionäre für die Gesellschaft zu gewinnen.
- 1.3. Die Gesellschaft hält aktuell 193.340 Stück (Status zum 21. Jänner 2021) eigene Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 8 AktG.

2. Beschluss des Vorstandes

Vor diesem Hintergrund hat der Vorstand am 20. Jänner 2021 beschlossen, von der in Punkt 1.1. dargelegten Ermächtigung Gebrauch zu machen und die eigenen Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts (Kaufrechts) der Aktionäre ausgewählten institutionellen Investoren und/oder strategischen Geschäftspartnern zu einem angemessenen Preis zum Kauf anzubieten, um die Aktionärsstruktur der Gesellschaft zu erweitern bzw. um strategische Investoren als Aktionäre zu gewinnen und die Handelsliquidität der Aktie zu erhöhen. Zu diesem

Zweck erstattet der Vorstand diesen Bericht gemäß § 65 Abs. 1b iVm § 171 Abs. 1 AktG, der spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des Aufsichtsratsbeschlusses zu veröffentlichen ist.

3. Wesentliche Bedingungen und Angemessenheit des Ausgabebetrages

3.1. Anzahl und Zeitraum

Die Veräußerung der eigenen Aktien an ausgewählte institutionelle Investoren und/oder strategische Geschäftspartner soll zwischen 8. Februar 2021 und 30. April 2021 im Ausmaß von bis zu 193.340 Stück eigenen Aktien der Gesellschaft im Rahmen einer Privatplatzierung erfolgen. Dies entspricht rund 0,86 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft und umfasst die gesamten derzeit vorhandenen eigenen Aktien der Gesellschaft.

3.2. Ausgabekurs

3.2.1. Der zu erzielende Gegenwert pro Stückaktie hat sich am aktuellen Börsenkurs zu orientieren und darf jeweils den durchschnittlichen ungewichteten Börseschlusskurs an der SIX Swiss Exchange der vergangenen 5 Handelstage um nicht mehr als 5 Prozent unterschreiten oder übersteigen.

3.2.2. Die enge Orientierung am Börsenkurs soll gewährleisten, dass die Veräußerung zu einem angemessenen Preis erfolgt, wobei aufgrund der gegebenen Handelsliquidität davon ausgegangen werden kann, dass der Börsenkurs den jeweils aktuellen Verkehrswert der Aktien angemessen widerspiegelt.

3.2.3. Vor diesem Hintergrund ist der Ausgabebetrag nach Ansicht des Vorstandes daher jedenfalls angemessen und entspricht den gesetzlichen Erfordernissen.

3.3. Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre („Bezugsrechtsausschluss“)

3.3.1. Der Verkauf eigener Aktien unter Ausschluss des quotenmäßigen Kaufrechts der Aktionäre erlaubt es der Gesellschaft, die vorhandenen eigenen Aktien schnell („over-night“) bei wenigen institutionellen bzw. strategischen Investoren zu einem am Börsenkurs orientierten Preis zu platzieren.

3.3.2. Um möglichst kurzfristig und flexibel auf die Möglichkeit der Ansprache solcher strategischer bzw. institutioneller Investoren reagieren und zeitnah verbindliche Zusagen zum Verkauf eigener Aktien an interessierte Investoren abgeben zu können, ist es erforderlich, das allgemeine Kaufrecht der Aktionäre auszuschließen.

3.3.3. Eine Erweiterung des Aktionärskreises sowie die Beteiligung von strategischen Geschäftspartnern liegen im Interesse der Gesellschaft. Zum einen wird durch die Veräußerung der bestehenden eigenen Aktien der Streubesitz vergrößert, was das Funktionieren des Kapitalmarkts und die Willensbildung in der Gesellschaft unter Beteiligung möglichst vieler verschiedener und Aktionärsstimmen fördert. Zum anderen ist der Einstieg institutioneller und strategischer Investoren für die Gesellschaft vorteilhaft, weil derartige Investoren die Aktionärsstruktur der Gesellschaft erweitern und stabilisieren. Strategische Investoren und Geschäftspartner können im Wege einer Beteiligung stärker an die Gesellschaft gebunden werden, was für die Gesellschaft vorteilhaft sein kann, weil diese strategischen Investoren einen Anreiz erhalten, ihre Kompetenzen stärker in die Gesellschaft einzubringen bzw. sich langfristig an das Unternehmen zu binden und sich für die Interessen der Gesellschaft zu engagieren. Die gezielte Platzierung der eigenen Aktien bei langfristig orientierten institutionellen Investoren und strategischen Geschäftspartnern kann zu einer weiteren Festigung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Gesellschaft und einer positiven Signalwirkung auf dem Markt führen.

- 3.3.4. Der Ausschluss des Kaufrechts der Aktionäre ist auch dann geeignet und erforderlich, wenn Aktienpakete angesichts der üblichen Handelsvolumina an der Börse nicht zu vergleichbar attraktiven Preisen verkauft werden könnten, daher kann die Veräußerung eines Aktienpakets an ausgewählte strategische Investoren einen Vorteil für die Gesellschaft bringen, wenn sich der Verkaufserlös am Börsenkurs orientiert bzw. nicht wesentlich unter einem angemessenen Durchschnittsbörsenkurs liegt.
- 3.3.5. Durch die Veräußerung der bestehenden eigenen Aktien kann zudem zusätzliche Liquidität durch die Mittel aus dem Zufluss des Verkaufserlöses kurzfristig generiert werden, was sich positiv auf die Finanzlage der Gesellschaft und die Verwirklichung anstehender Geschäfte und Projekte auswirkt. Demgegenüber hätte das weitere Halten der eigenen Aktien keinen Vorteil, zumal eine Veräußerung der eigenen Aktien zu einem Preis nahe am Börsenkurs eine gute Möglichkeit darstellt, die eigenen Aktien bestmöglich zu verwerten.
- 3.3.6. Durch die Veräußerung der eigenen Aktien besteht grundsätzlich auch keine Verwässerungsgefahr der Aktionäre. Es verändert sich zwar auch bei einer Veräußerung eigener Aktien die Beteiligungsquote des Aktionärs, doch wird damit nur jene Quote wiederhergestellt, die vor dem Rückerwerb der eigenen Aktien durch die Gesellschaft bestand. Zudem beträgt der Umfang des Bestands der eigenen Aktien, der verkauft werden soll, lediglich rund 0,86 Prozent des Grundkapitals der Gesellschaft. Eine quotenmäßige Verwässerung der Aktionäre der Gesellschaft beim Verkauf sämtlicher eigener Aktien der Gesellschaft ist damit auf 0,86 Prozent begrenzt. Nach Auffassung des Vorstands tritt dieser Nachteil gegenüber den Vorteilen aus der beabsichtigten Veräußerung der eigenen Aktien in den Hintergrund. Da der Verkaufspreis der eigenen Aktien nicht wesentlich unter dem Börsenkurs liegen kann, sollten die bestehenden Aktionäre zudem die Möglichkeit haben, zu vergleichbaren Konditionen ihre Beteiligung aufzustocken, wenn sie das wünschen.
- 3.3.7. Vor diesem Hintergrund und der vordargestellten Angemessenheit des Ausgabebetrages ist der Ausschluss des Bezugsrechtes geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft der Entscheidung des Vorstandes von der Ermächtigung gemäß Punkt 1.1. Gebrauch zu machen und die Bedingungen der Aktienaussgabe, insbesondere bei Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, festzulegen, zustimmen muss. Diese Beschlussfassung des Aufsichtsrates wird unter Einhaltung der zweiwöchigen Frist nach Veröffentlichung des gegenständlichen Berichts gemäß § 171 Abs. 1AktG voraussichtlich bis 5. Februar 2021 erfolgen.

Wels, im Jänner 2021